



# Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Saunabereich

## Inhalt:

1. Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung/Allgemeines.....	2
2. Öffnungszeiten und Benutzungsgebühr.....	3
3. Zutritt.....	4
4. Benutzung.....	5
5. Allgemeine Verhaltensregeln.....	7
6. Besondere Bestimmungen für die Saunaanlagen.....	8
7. Haftung.....	10
8. Besondere Einrichtungen.....	11
9. Ausnahmen.....	11
10. Inkrafttreten.....	11

## 1. Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung/Allgemeines

- a) Das Hallenbad mit Sauna ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heddesheim. Die Haus- und Badeordnung regelt die Inanspruchnahme und den Betrieb dieser Bade- und Saunaeinrichtung. Sie dient außerdem der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades einschließlich Sauna, Eingang und der Außenanlagen. Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse eines jeden Gastes.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- c) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades und des Saunabereichs üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten Gelände sind den Hinweisschildern sowie den Durchsagen und Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Gäste, die

- trotz Ermahnungen gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
- andere Gäste belästigen,

können vom Besuch des Bades bzw. der Sauna ausgeschlossen werden. Der Zutritt zum Bad und zum Saunabereich kann zeitweise oder dauerhaft durch die Betriebsleitung, deren Stellvertretung oder die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim untersagt werden. Widersetzungen können Strafanzeige nach sich ziehen. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- d) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können an die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim gerichtet werden.
- e) Die Einrichtungen des Bades sowie des Saunabereiches sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für Abfälle stehen Behälter bereit. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- f) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken (u.a. das Feilbieten und der Verkauf von Waren) sind im

Hallenbad einschließlich der Sauna, der Flächen vor dem Eingang und den Parkplätzen nur nach Genehmigung durch die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim erlaubt.

- g) Für die Parkplätze vor dem Hallenbad gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **2. Öffnungszeiten und Benutzungsgebühr**

- a) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden an den Eingängen zum Bad sowie öffentlich auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim bekannt gegeben. Kassenschluss und letzter Einlass ist gemäß Ziff. 4 a) eine Stunde vor Betriebsschluss. Die Einrichtung ist in der Regel im Juli und August des jeweiligen Jahres geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden an den Eingängen zum Bad sowie öffentlich auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heddesheim bekannt gegeben.
- b) Die Betriebsleitung oder die Gemeinde Heddesheim kann die Öffnungszeiten und Zutrittsvoraussetzungen des Bades oder Teile davon, z. B. für die Durchführung von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten, Veranstaltungen oder Reinigungsarbeiten, zeitweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes besteht. Die vorübergehende Schließung aus technischen Gründen bleibt vorbehalten.
- c) Für den Zutritt und die Nutzung des Hallenbades und der Sauna ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- d) Gegen Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr erhält der Bade-/Saunagast Zutritt zum Bad und/oder der Sauna. Der Eintritt ist nicht übertragbar. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschluss die volle Benutzungszeit nicht mehr ausgenutzt werden kann.
- Tageskarten (Einzelkarten) gelten nur am Tag der Ausgabe bzw. Einlösung und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades/der Sauna. Sie verlieren ihre Gültigkeit nach Verlassen des Bades/der Sauna. Mehrfachkarten werden bei jedem Betreten des Bades/der Sauna entwertet und gelten wie Tageskarten. Saisonkarten gelten von 01.10. bis 30.04. der jeweiligen Badesaison. Jahreskarten gelten vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 a) genannten Schließzeiten. Saisonkarten und Jahreskarten gelten nicht für die Sauna. Jahreskarten gelten während dessen Badesaison auch für den Heddesheimer Badensee. Für E-Tickets/Online-Tickets gelten dieselben Bestimmungen je nach Leistungsart.

- e) Bei Zutritt zum Bad wird an der Kasse ein Transponder ausgegeben. Der Transponder dient als Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Tag und ist beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Der Transponder ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren oder am Arm zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten bzw. E-Tickets/Online-Tickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten nicht zurückgezahlt. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Bei Problemen mit dem E-Ticket/Online-Ticket ist der Support zu kontaktieren.
- f) Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades oder der Sauna kann der Badegast von der Betriebsleitung oder dem Bäderpersonal der Einrichtung verwiesen werden.

### 3. Zutritt

- a) Die Benutzung des Bades und der Sauna steht grundsätzlich jeder Person frei, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines gültigen E-Tickets/Online-Tickets für die entsprechende Leistung ist. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Die ausgegebenen Transponder des Bade- und Saunabereichs sind unterschiedlich farblich gekennzeichnet, so dass anhand des Transponders eine Kontrolle der Zugangsberechtigung möglich ist.

Der Zutritt ist u.a. nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente) stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) offenen Wunden oder übertragbaren Hautausschlägen leiden,
- Personen, welche die Bade- und Saunaeinrichtungen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Kindern unter 7 Jahren ist aus Sicherheitsgründen der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur zusammen mit einer voll geschäftsfähigen und körperlich geeigneten Begleitperson gestattet. Der jeweiligen Begleitperson obliegt, unbeschadet der das Hallenbad Heddesheim betreffenden Verkehrssicherungspflicht, die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese gilt als nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder und hierbei kein Blickkontakt besteht. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Personal vom Hallenbad Heddesheim übertragen werden.
- Personen, die durch Äußerungen, Handlungen oder sichtbare Zeichen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der

Bundesrepublik Deutschland auf dem Badeseegelände Heddesheim, einschließlich Freibad, auffällig werden bzw. geworden sind, sind nicht nutzungsberechtigt. Ihnen kann der Zutritt jederzeit verweigert werden.

- b) Der Zugang zum Bad ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet, abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Ebenso ist das Betreten der Kassenräume, der Geräteräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen oder Badeanlagen untergebracht sind, allen Gästen untersagt.
- c) Die Zulassung von Schwimmvereinen, -abteilungen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Betriebsleitung auf Antrag besonders geregelt.

#### **4. Benutzung**

- a) Die Badezeit sowie die Nutzung des Saunabereichs beginnt mit dem Betreten des Bades. Sie endet spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Eintrittskarten bzw. E-Tickets/Online-Tickets werden bis eine Stunde vor Betriebsschluss verkauft. Der Betriebsschluss wird rechtzeitig vorher über Lautsprecher angekündigt. Danach ist das Bad bis zum Betriebsschluss zu verlassen.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche des Bades (Nichtschwimmerbecken) benutzen.
- c) Zum Aus- und Ankleiden stehen den Bade- und Saunagästen als Umkleieräume Einzel- und Sammelkabinen zur Verfügung. Die abgelegten Kleider sind in einem Schließfach verschlossen aufzubewahren. Hierfür wird dem Gast beim Lösen bzw. Entwerten der Eintrittskarte bzw. dem E-Ticket/Online-Ticket ein Transponder ausgehändigt. Beim Verlassen des Bades ist der Transponder zurückzugeben. Bei Verlust eines Transponders muss, zur Vermeidung eines weiteren Schadens, umgehend das Kassenpersonal informiert werden, damit eine Sperrung des Transponders anhand des Kassenbelegs veranlasst werden kann.
- d) Kleider und andere Wertsachen werden in den Schließfächern auf eigene Gefahr aufbewahrt. Für das Verschließen sowie die Aufbewahrung der dazugehörigen Transponder ist der Gast selbst verantwortlich. Hat der Gast seinen Transponder verloren, so kann das Aufsichtspersonal das entsprechende Schließfach öffnen. Vor der Aushändigung der Kleider und/oder der Wertsachen ist durch den Gast das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Hierbei muss der Gast beispielsweise die Kleidung und den Tascheninhalt genau beschreiben können.
- e) Die Schließfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können

vom Aufsichtspersonal geöffnet und deren Inhalt in Verwahrung genommen werden. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

- f) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens sowie der Sauna muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Hierfür stehen in den Duschräumen mehrere Duschen zur Verfügung. Körperreinigungsmittel in Glasflaschen dürfen nicht in die Duschräume mitgebracht werden. In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens oder der Sauna (Ausnahmen s. Ziffer 6 j) ist untersagt.
- g) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Kinderwägen dürfen nicht in den Barfußbereichen abgestellt werden.
- h) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung gestattet (Ausnahme: FKK-Bereiche, z.B. Sauna). Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Lange Badebekleidung wie z.B. Taucheranzüge, Leggings usw. sind unzulässig. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- i) Die von der Gemeinde Heddesheim angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- j) Beim Springen von den Startblöcken ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - der Sprungbereich frei ist und
  - nur eine Person den Startblock betritt.
- k) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- l) Seitliches Einspringen in die Schwimmbecken sowie das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- m) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- n) Sportliche Aktivitäten und (Ball-)spiele im Wasser dürfen nur ausgeübt werden, sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Das Ausüben von „Aquajogging“ ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Bereichen bzw. Bahnen erlaubt.
- o) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

- p) Speisen und Getränke dürfen zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den ausgewiesenen Bereichen, jedoch nicht im Umkleide-, Sanitär- oder Beckenbereich, verzehrt werden.

## 5. Allgemeine Verhaltensregeln

Der Aufenthalt im Bade- und Saunabereich dient der Erholung, Entspannung und Freizeitfreude. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

- a) Nicht gestattet ist:

- der Betrieb sowie die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten sowie anderen Medien (z.B. Lautsprecher von Mobiltelefonen, Geräte zur Bild- und Videoaufzeichnung), wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt;
- das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- das Mitbringen von Tieren;
- das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern (z.B. aus Glas oder Porzellan);
- das Springen vom Beckenumgang sowie das Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen;
- das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten des Hallenbads; dies gilt auch für elektrische Zigaretten;
- das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung und der Hauptverwaltung der Gemeinde Heddeshcim;
- die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer/innen.
- das Rasieren, die Pediküre, die Maniküre, das Haare färben u.ä.;
- das Belästigen der Badegäste durch Lärmen, Singen und Pfeifen sowie durch sportliche Übungen und Spiele;
- das Auswachen oder Auswringen von Badebekleidung in den Schwimmbecken;
- das Verunreinigen des Wassers in jeglicher Form;
- das Nacktbaden außerhalb des Saunabereichs;
- das Rennen im gesamten Nassbereich

- b) Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden und die Wasserqualität zu erhalten.

- c) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- d) Fundsachen sind an das Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## 6. Besondere Bestimmungen für die Saunaanlagen

Die Saunaanlage des Hallenbades dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme. Die in dieser Haus- und Badeordnung geregelten Bestimmungen sollen jedem Gast eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen. Jeder Gast hat sich vor dem Saunabesuch mit den allgemeinen Saunaregeln vertraut zu machen.

- a) Ergänzend zu Punkt 3 a) dieser Haus- und Badeordnung kann der Zutritt zum Saunabereich folgenden Personen nicht gestattet werden:
  - Personen mit Infektionskrankheiten, septischen Infekten und akuten Virusinfektionen (z.B. Grippe)
  - Personen mit akuten, entzündlichen inneren Organen (z.B. Leber, Gallenblase, Eierstöcke, u.a.)
  - Personen mit einer akuten und nicht ausgeheilten Lungentuberkulose
  - Personen mit bekannten und nicht behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
  - Personen mit bekannten und behandelten Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, soweit der behandelnde Arzt nicht seine ausdrückliche Zustimmung zur Sauna-Nutzung erteilt hat
  - Personen mit Anfallserkrankungen (z.B. Epilepsie)
  - Personen mit einem noch nicht länger als drei Monate zurückliegenden Schlaganfall
  - Personen mit Venenentzündungen
  - Personen mit schweren vegetativ-nervösen Störungen mit hochgradiger Kreislaufinstabilität
  - Personen mit entzündlichen Hautkrankheiten und Ekzemen
  - Personen mit Geschlechtskrankheiten
  - Personen mit schweren Nierenerkrankungen
- b) Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Saunaanlagen nicht gestattet.
- c) Die Benutzung der Saunaanlage erfolgt – auch wenn sämtliche Bade- und Saunaregeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Verträglichkeit ist im Vorfeld ein Arzt zu befragen. Das Aufsichtspersonal kann Entscheidungen über die Verträglichkeit des Saunabades nicht treffen.

- d) Nach einer gründlichen Körperreinigung hat sich der Saunagast vor Betreten der Saunaräume abzutrocknen. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- e) Die Benutzung der Saunaräume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, so dass kein Schweiß auf das Holz gelangt. Das Handtuch ist beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen.
- f) Nach der Benutzung des Dampfbades ist die eigene Sitzfläche zu reinigen.
- g) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme und zum Schutz der eigenen Gesundheit, ist es im gesamten Saunabereich, insbesondere aber in den Schwitz- und Ruhebereichen, nicht erlaubt, laut zu sprechen und sich körperlich zu betätigen. Auch die Mitnahme von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
- h) Bei der Benutzung des Saunaraumes hat der Saunagast zu beachten, dass die hohen Temperaturen für diesen Raum charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Berührungen des Ofens, von Thermostaten und technischen Einrichtungen (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler, Lüftungseinrichtungen) sind deshalb zu unterlassen. Die Bedienung obliegt allein dem Aufsichtspersonal. Dies gilt auch für die Durchführung von Aufgüssen.
- i) Das Mitbringen von Spirituosen und stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher oder anderer Substanzen auf den Ofen ist aus Gründen der Sicherheit (Brandgefahr) streng verboten. Während der Aufgüsse ist die Tür des Schwitzraums – mit Ausnahme von Notfällen – geschlossen zu halten.
- j) Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung zu unterlassen. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, diese Gegenstände einzusammeln.
- k) Das Einreiben mit Honig, Salzen oder ähnlichem ist ohne Erlaubnis durch das Personal untersagt.
- l) Kosmetik (Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden oder färben etc.) ist nicht gestattet.
- m) Aus hygienischen Gründen ist in den Schwitzräumen das Massieren, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer einem Liegetuch darf in die Schwitzräume nichts mitgenommen werden.
- n) Badeschuhe sind aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abzustellen.

- o) Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung anderer Einrichtungen (z.B. Liegestühle) der Schweiß abzduschen.
- p) Ruheliegen dürfen nur in bekleidetem Zustand benutzt werden. Es ist mindestens ein den Körper umhüllendes Badetuch (nicht das in der Sauna genutzte) zu verwenden. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, die Handtücher reservierter Liegen einzusammeln.
- q) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

## 7. Haftung

- a) Die Gemeinde Heddesheim als Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Bade- und Saunagäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Bade-/Saunagastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Heddesheim als Betreiber, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.  
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bade-/Saunagast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.  
Die Haftungsbeschränkung nach Absatz a) Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den vorgesehenen Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- b) Findet ein Bade-/Saunagast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bad-/Saunapersonal mitzuteilen.  
Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- c) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad oder die Sauna zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.  
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem im Bad- oder Saunabereich zur Verfügung gestellten Schließfach (Ziff. 4 c+d) begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Heddesheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere

werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Bade-/Saunagastes, bei der Benutzung eines Schließfachs, dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Transponder sorgfältig aufzubewahren.

- d) Bei Nichteinhaltung der unter Ziff. 7 c) genannten Vorgaben liegt bei einem Verlust schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Einhaltens der vorgenannten Regelungen obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust von Transpondern für die Schließfächer, wird ein Pauschalbetrag nach § 6 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad Heddesheim in Rechnung gestellt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- e) Bei Unfällen ist sofort das Aufsichtspersonal aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfestellung ist jeder Bade-/Saunagast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **8. Besondere Einrichtungen**

Bei der Benutzung der Sonnenanlage (Solarium) oder Sauna wird dringend empfohlen, die entsprechenden Hinweise zu beachten. Die Gemeinde Heddesheim übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsvorschriften resultieren.

## **9. Ausnahmen**

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 08. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad vom 26. November 2015 außer Kraft.

Heddesheim, 30. April 2021

Kessler  
Bürgermeister